

Benutzungsordnung Minispielfeld

1. Nutzungszweck

- (1) Das Minispielfeld steht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung als Fußballplatz offen.
- (2) Es ist nicht erlaubt, den Platz für andere als den in Absatz 1 genannten Zwecke zu benutzen.

2. Nutzungsberechtigte

- (1) Das Minispielfeld steht der Altshauer Bürgerschaft, insbesondere der jüngeren Generation sowie für ortsansässige Betriebe und Vereine im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen offen.
- (2) Sonstige Nutzungen sind nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der Gemeinde Altshausen oder des FV Sportfreunde Altshausen 1909 e.V. zulässig.

3. Nutzungszeiten

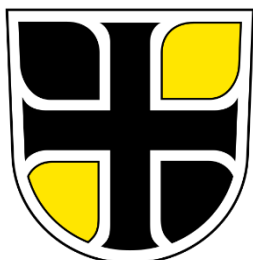
- (1) Bis 19:00 Uhr darf das Minispielfeld nur von nutzungsberechtigten Personen unter 16 Jahren genutzt werden.
- (2) Ab 19:00 Uhr steht die Nutzung für alle Bürger und Betriebsgruppen aus der Gemeinde Altshausen sowie für (Sport-) Vereinsgruppen aus dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen offen.
- (3) Bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer berechtigter Nutzer (-gruppen) ist ein 20-minütiger Wechsel einzuhalten. Während des Trainingsbetriebs haben die Mannschaften des FV Sportfreunde Altshausen 1909 e.V. jedoch ein vorrangiges Nutzungsrecht.

4. Bestimmungen über die Benutzung

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden, das Minispielfeld nicht beschädigt oder verunreinigt wird und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Minispielfelds gewährleistet ist.
- (2) Das optimale Schuhwerk sind Fußballschuhe mit Kunststoffstollen oder Noppen. Bedingt geeignet sind Sportschuhe mit flachen Sohlen, da durch diese die Rasenfasern flächig niedergedrückt werden. Nicht erlaubt sind Fußballschuhe mit Metallstollen. Der Rasen darf nicht mit spitzen oder scharfkantigen Absätzen betreten werden.
- (3) Nach jeder Nutzung sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art von den Nutzern vollständig zu entfernen.
- (4) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme des Spielfeldes und dessen unmittelbare Umgebung, insbesondere
 - das Abstellen von bzw. Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften, Inlineskatern u.ä.,
 - das Mitbringen und Nutzen von Glasflaschen oder sonstigen Behältnissen aus Glas,
 - das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen, Flaschen etc.,
 - das Rauchen auf dem gesamten Gelände,
 - das Erzeugen von Feuer und offenen Flammen bzw. offenem Licht,
 - das Mitbringen von Tieren,
 - das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden und
 - das Konsumieren von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel oder die Nutzung des Minispielfelds unter dem Einfluss derartiger Substanzen.
- (5) Weiterhin untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der sonstigen Einrichtungen und Bestandteile der Anlage, insbesondere
 - das Besteigen und Überklettern der Banden sowie des Ballfangnetzes und
 - das vorsätzliche Beschießen und Beschädigen des Ballfangnetzes.
- (6) Der Zutritt zum Minispielfeld ist nur über die beiden Haupteingänge zulässig.
- (7) Das Minispielfeld ist witterungsbedingt bei Schnee und Eis gesperrt.

5. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden mit Platzverweis geahndet. Bei strafbaren Handlungen erfolgt in jedem Fall eine Strafanzeige.



Gemeinde Altshausen



FV Sportfreunde Altshausen 1909 e.V.